

---

**Vorstudie**

**„Potentiale nutzen –  
Pilotprojekt Nachholbildung“**

**Schlussbericht            23. Dezember 2011**

---

Im Auftrag von:  
Bundesamt für Migration BFM  
Abteilung Integration

Autoren:  
Claudio Spadarotto  
spadarotto@kek.ch

Fiona Wigger-Häusler  
wigger@kek.ch

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Ausgangslage	2
1.1.1 Unbefriedigende Erwerbsquoten der FL und VA	2
1.1.2 Zielsetzung: Potentiale nutzen	2
1.1.3 Verfahren der Regelstruktur	2
1.2 Projekt "Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung"	3
1.2.1 Projektvorhaben BFM: Zwei Teilprojekte	3
1.3 Vorstudie	4
1.3.1 Auftrag und Zielsetzungen	4
<b>2 Verfahren der Regelstruktur zur Ankerkennung von Abschlüssen, Bildungsleistungen und Berufspraxis</b>	<b>6</b>
2.1 Beschreibung der bestehenden Verfahren – Leitfaden für die Praxis	6
2.2 Analyse I: Die Verfahren aus Sicht der zuständigen Instanzen	7
2.2.1 Vorgehen	7
2.2.2 Eckwerte der Verfahren: Kosten, Dauer, Chancen und Risiken	8
2.2.3 Informationen und Erkenntnisse aus den Interviews	12
2.2.4 „Potentiale nutzen“ – weitere Verfahren und Entwicklungen	15
2.3 Analyse II: Die Verfahren aus Sicht der Integrationsakteure im Migrationsbereich	20
2.3.1 Vorgehen	20
2.3.2 Informationen und Erkenntnisse aus den Interviews	20
2.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	23
<b>Anhang I: Empfehlungen im Überblick</b>	<b>28</b>

## Abkürzungsverzeichnis

---

ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM	Bundesamt für Migration
BP	Berufsprüfung
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
EBA	Eidgenössisches Berufsattest (zweijährige berufliche Grundbildung)
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung)
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region (Netzwerk des Europarates und der UNESCO)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EKIM	Entwicklung kantonaler Integrationsprogramme und begleitende Massnahmen
ETH/EPFL	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
FH	Fachhochschule
FL	Anerkannte Flüchtlinge
GDK	Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfung
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
MEBEKO	Medizinalberufekonferenz
NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union (Netzwerk der Europäischen Union)
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PH	Pädagogische Hochschule
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Sek.II	Sekundarstufe II
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SQUF	Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung in der Verbundpartnerschaft mit Bund und Kantonen
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Tertiär A	Tertiärstufe A (Hochschulstufe)
Tertiär B	Tertiärstufe B (höhere Berufsbildung)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Uni	Universität
VA FL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VdA	Validation des acquis (Validierung von Bildungsleistungen)

# 1 Einleitung

---

## 1.1 Ausgangslage

### 1.1.1 Unbefriedigende Erwerbsquoten der FL und VA

Gemäss den Zahlen des Bundesamtes für Migration (BFM) waren bezogen auf die Anzahl erwerbsfähiger Personen in Bundeszuständigkeit Ende 2010 lediglich

- 34% der VA
- 32% der VA FL
- 17% der FL

erwerbstätig.

Trotz grosser Bemühungen verharren diese Quoten seit längerer Zeit auf diesem Niveau. Dies ist insbesondere auch deshalb unbefriedigend, weil nach Schätzungen der Abteilung Integration ein beachtlicher Teil der anerkannten Flüchtlinge (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) über ausländische Diplome oder Abschlüsse oder über langjährige Berufserfahrung im Herkunftsland verfügt – ohne jedoch in der Schweiz einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachzugehen oder allenfalls nachgehen zu können.

Das BFM sucht deshalb nach Möglichkeiten, wie die Situation der *gut qualifizierten* VA und FL in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren verbessert werden kann.

### 1.1.2 Zielsetzung: Potentiale nutzen

Ziel muss sein, dass vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz eine ihrem Ausbildungsniveau respektive ihrer beruflichen Tätigkeit im Herkunftsland angemessene Berufstätigkeit / Funktion ausüben.

Dieser Zielsetzung steht oft im Wege, dass ausländische Abschlüsse, andere Bildungsleistungen oder berufliche Tätigkeiten in der Schweiz nicht anerkannt oder nicht bekannt sind; häufig ist zudem unklar, ob Qualifikationen von VA und FL den entsprechenden schweizerischen Standards in den Bereichen Bildung / Ausbildung und Arbeitsmarkt genügen.

### 1.1.3 Verfahren der Regelstruktur

Für die Überprüfung und Regelung von Anschlussfähigkeit und Verwertbarkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen oder Kompetenzen für eine Berufsausübung oder Weiterbildung in der Schweiz stehen je nach Beruf oder Bildungsstufe verschiedene Verfahren der Regelstruktur zur „Auswahl“:

#### a) Anerkennung von Diplomen, Ausweisen und Bildungsleistungen

Zahlreiche ausländische Abschlüsse (Sekundarstufe II, Tertiärstufe) sind in der Schweiz nicht anerkannt oder genügen den CH-Standards nicht. Für die Anerkennungsverfahren sind das BBT oder andere Anerkennungsstellen zuständig. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Anforderungen und Verfahren in reglementierten resp. nicht reglementierten Berufen:

- **Reglementierte Berufe: Anerkennung von Diplomen und Ausweisen**

Für die Berufsausübung in der CH ist die Anerkennung des ausländischen Abschlusses Pflicht. Werden im Rahmen des Verfahrens wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der schweizerischen Ausbildung festgestellt, ist die Anerkennung an die Erfüllung sog. *Ausgleichsmassnahmen* geknüpft; darunter fallen sogenannte Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge.

In formaler Hinsicht handelt es sich in diesen Fällen um eine Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Diplome und Ausweise.

- **Nicht reglementierte Berufe: Niveaubestätigungen**

Für die Berufsausübung in der CH ist keine Anerkennung nötig; der Arbeitsmarkt entscheidet, ob ausländische Stellenbewerbende berücksichtigt werden.

**b) Anerkennung von Bildungsleistungen für Abschlüsse auf Sekundarstufe II: Validation des acquis (VdA)**

Die Validierung von Bildungsleistungen ist ein Weg für Erwachsene, einen sog. Ausweis d.h. ein eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidg. Berufsattest (EBA) zu erwerben, ohne einen vollständigen formalen Bildungsgang zu durchlaufen. Sie weisen in diesem Qualifikationsverfahren Ihre Bildungsleistungen aus beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung nach. Diese Bildungsleistungen werden überprüft und angemessen an den angestrebten Berufsabschluss angerechnet.

Fehlende berufliche Handlungskompetenzen können durch ergänzende Bildung oder weitere Praxiserfahrung erworben werden.

**c) Anrechnung von Bildungsleistungen für Abschlüsse auf Tertiärstufe B**

Im Tertiärbereich sind via VdA keine Abschlüsse möglich; es laufen seitens BBT jedoch Bemühungen, die Praxis betr. Anrechnung von Bildungsleistungen bei höheren Fachschulen und eidg. Prüfungen zu vereinheitlichen: Auf Sommer 2012 soll ein entsprechender Leitfaden publiziert werden, der die Anrechnung von Bildungsleistungen

- bei der Zulassung
  - an den Bildungsgang (Dispensation von Bildungsteilen HF)
  - hinsichtlich Anrechnungen und Dispensation von Prüfungsteilen (eidg. Prüfungen)
- vereinheitlicht.

## 1.2 Projekt "Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung"

### 1.2.1 Projektvorhaben BFM: Zwei Teilprojekte

Vor diesem Hintergrund plant das BFM die Lancierung eines Projekts „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“; dieses soll in zwei Teilprojekte gegliedert sein und die folgenden Klärungen herbeiführen<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Entwurf BFM vom 17. Juni 2011

### **Teilprojekt 1: Erhebung Rahmenbedingungen**

- In einer zusätzlichen Erhebung bei allen VA und FLü sollen die im Herkunftsland erworbene „formale Bildung“ und die „sozio-berufliche Position“ vor Einreise in die Schweiz während eines zu bestimmenden Zeitraumes (z.B. 4 Wochen) erhoben werden.
- Mittels Schätzung (Hochrechnung) soll die Ausgangssituation bzw. die Bildung und beruflichen Qualifikationen der Personen aus der Grundgesamtheit geklärt werden.

### **Teilprojekt 2: Fallstudien**

- Die zur Verfügung stehenden Verfahren der Regelstruktur sollen für geeignete VA und FL genutzt werden. Anhand von Fallstudien könnte man in relativ kurzer Zeit das ganze Verfahren durchspielen und erfahren was, wie zu tun bzw. machbar ist.
- Anhand von Fallstudien soll geklärt werden, inwiefern sich die einzelnen Verfahren zur Zielerreichung eignen resp. welcher Handlungsbedarf, der beispielsweise auf den ethnischen Hintergrund<sup>2</sup> der Betroffenen ausgerichtet sein könnte, sich bei der Nutzung der Verfahren zeigt.

## **1.3 Vorstudie**

Mit der vorliegenden Vorstudie zum geplanten Projekt „Potentiale nutzen – Pilotprojekt Nachholbildung“ soll sicher gestellt werden, dass dieses möglichst passgenau auf die Erfahrungen der verschiedenen Akteure und ihrer Zielgruppen mit den Verfahren der Regelstruktur aufgesetzt werden kann.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, wie die beschriebenen Verfahren, welche für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen gut qualifizierter VA und FL grundsätzlich geeignet scheinen,

- bei diejenigen Akteuren, die sich mit der Arbeitsintegration von VA und FL professionell befassen, bekannt sind und für die kurz- oder mittelfristige Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Betroffener genutzt werden;
- auf die Voraussetzungen der VA und FL abgestimmt sind resp. welche Rahmenbedingungen und Anforderungen sich für die Zielerreichung als förderlich oder eher als hinderlich erweisen;
- sich bereits auf die speziellen Situationen der VA und FL eingestellt haben oder dies in absehbarer Zukunft zu tun gedenken.

### **1.3.1 Auftrag und Zielsetzungen**

Für das geplante Pilotprojekt erarbeitet die Vorstudie die folgenden Grundlagen:

1. Die bestehenden Verfahren (vgl. Kp. 1.1.3) sind hinsichtlich
  - der Zuständigkeiten, Anforderungen, Abläufe und Kosten
  - der bereits vorgenommenen und / oder kurzfristig geplanten Anpassungen an den allenfalls spezifischen Bedarf der Zielgruppen VA und FLbeschrieben.

---

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang liegen aktuell die Prioritäten des BFM insbesondere bei Personen aus Eritrea und Somalia

2. Erfahrungen ausgewählter Akteure mit den aufgeführten Verfahren, die sich mit der Arbeitsmarktintegration von VA und FL professionell befassen, sind beschrieben und können in das Projekt einfließen.
3. Allenfalls weitere Verfahren mit dem Ziel, die Arbeitsmarktchancen gut qualifizierter VA und FL zu verbessern, sind beschrieben.
4. Die Hauptparameter der beiden Teilprojekte (Zielgruppen, Ziele, Methoden) sind überprüft und an die Ergebnisse der Vorstudie angepasst.
5. Das BFM verfügt über Unterlagen (Einladung zur Offertstellung) für die Ausschreibung des Projektes „Potentiale nutzen / Pilotprojekt Nachholbildung“. Diese enthalten namentlich Ausführungen zu den Zielen, den Zielgruppen, der/den Methode(n), der Projektorganisation (Verbund unter Berücksichtigung Kompetenzen, Erfahrungen, Landesteile) und -koordination (Partner: beizulegende Empfehlungsschreiben), zum Zeitplan sowie zum Budgetrahmen des Projektes.
6. Die Ausschreibungsunterlagen sind zu Händen des BFM mit Empfehlungen und Kriterien für die Beurteilung der eingereichten Offerten versehen.

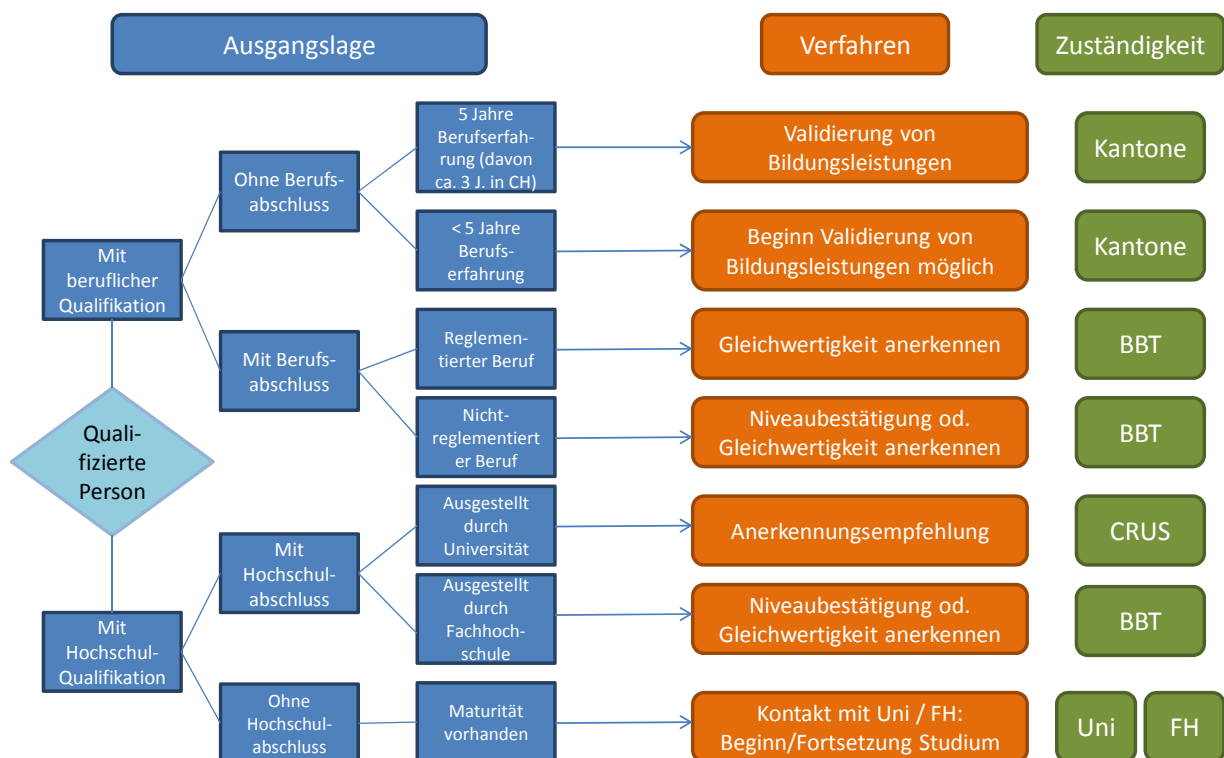
## 2 Verfahren der Regelstruktur zur Ankerkennung von Abschlüssen, Bildungsleistungen und Berufspraxis

### 2.1 Beschreibung der bestehenden Verfahren – Leitfaden für die Praxis

Für Fachleute, die sich mit Fragen der beruflichen Integration von VA und FL und insbesondere mit Fragen der Anschlussfähigkeit und Verwertbarkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen befassen, wurde als „Nebenprodukt“ der Vorstudie ein Leitfaden „Verfahren der Regelstruktur zur Anerkennung von Abschlüssen, Bildungsleistungen und Berufspraxis“ erarbeitet<sup>3</sup>.

Dieser ist als elektronisches Hilfsmittel für die Praxis aufbereitet: Über Links ist der gezielte Zugriff sowohl auf die verfahrensspezifischen Informationen im Leitfaden als auch auf weitere Informationen der zuständigen Behörden und Institutionen im Internet direkt möglich.

Die bestehenden Verfahren werden anhand einer einheitlichen Systematik beschrieben. Den möglichen Ausgangslagen von FL und VA (berufliche- oder Hochschulqualifikation, je mit oder ohne Abschluss) werden die Verfahren der Regelstruktur und die dafür zuständige Behörde / Institution zugeordnet:



<sup>3</sup> Mit der Erstellung des "Leitfadens..." wird bereits im Rahmen der Vorstudie ein konkreter und praxisnaher Beitrag geleistet, um die sichtbar gewordenen Informationsdefizite der Akteure zu den bestehenden Verfahren der Regelstruktur zu mildern. Der "Leitfaden..." wird als eigenständiges Dokument abgegeben, ist jedoch integrierter Bestandteil des vorliegenden Berichts; in diesem werden deshalb nur ausgewählte Aspekte der einzelnen Verfahren aufgegriffen und dargestellt



Die Beschreibung der einzelnen Verfahren informiert über

- die zuständige(n) Instanz(en)
- den Anwendungsbereich (Berufsfelder, Bildungsstufe)
- die Dienstleistungen, welche im Rahmen des Verfahrens erbracht werden
- den detaillierten Ablauf
- die Kosten und die Dauer
- die Unterlagen, welche für die Zulassung zum Verfahren beizubringen oder im Laufe des Verfahrens zu erarbeiten sind
- verfahrensspezifische Voraussetzungen und Besonderheiten
- Chancen, welche ein Verfahren für die Betroffenen eröffnet
- Hindernisse bezüglich Zugang, Anforderungen oder Relevanz des Ergebnisses.

## 2.2 Analyse I: Die Verfahren aus Sicht der zuständigen Instanzen

### 2.2.1 Vorgehen

Im Rahmen einer desk study wurden die öffentlich zugänglichen Informationen zu den einzelnen Verfahren zusammen getragen und in einer für alle Verfahren gemeinsamen Systematik geordnet.

In halbstrukturierten Interviews mit Vertretungen der für das Gros der Verfahren<sup>4</sup> zuständigen Behörden und Instanzen wurden

- ergänzende Informationen zu den Verfahren und deren Abläufen zusammengetragen,
- Hinweise zur Nutzung der Verfahren durch FL und VA eingeholt,
- allenfalls geplante Anpassungen der Verfahren an die Bedürfnisse der Zielgruppen erfragt
- und offene Fragen geklärt.

Es wurden Interviews geführt mit:

<b>Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT / LB Fachhochschulen, Ressort Privatkunden</b> • Bruno Spicher	
<b>Stufe / Verfahren / Anwendungsbereiche</b>	
<b>Sekundarstufe II + Tertiärstufe B<sup>5</sup></b>	<b>Tertiärstufe A (nicht-universitär)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anerkennung</i> ausländischer Berufsdiplome (Reglementierte Berufe, Sek.II)</li> <li>• <i>Niveaubestätigungen</i> (Nicht-reglementierte Berufe, Sek.II + Tertiär B)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anerkennung</i> ausländischer Fachhochschuldiplome</li> <li>• <i>Niveaubestätigungen</i></li> </ul>
Bereiche der Berufsbildung: Soziale Berufe; Industrie; Handwerk; Handel; kaufmännischer Bereich; Gastgewerbe; Hauswirtschaft; Dienstleistungsgewerbe; usw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulausbildungen mit praktischen Qualifikationen, Fachhochschule: Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau- und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen; Design; Soziale Arbeit; Musik, Theater und andere Künste; Angewandte Linguistik; Angewandte Psychologie</li> <li>• Lehrperson in der Berufsbildung (Berufschullehrer/innen)</li> </ul>

<sup>4</sup> Für die einzelnen Verfahren sind – je nach Beruf oder Bildungsstufe – verschiedenste Behörden auf Bundes- oder kantonaler Ebene oder Berufsorganisationen (OdA) zuständig; Detailinformationen finden sich im „Leitfaden...“, Kp. A.1.2 und B.1.2, Anhang G

<sup>5</sup> Der Start des in Kp. 1.1.3c aufgeführten BBT-Projektes "Anrechnung von Bildungsleistungen für Abschlüsse auf Tertiärstufe B" ist auf 2012 verschoben worden; es liegen somit noch keine Ergebnisse vor

<b>Swiss ENIC-NARIC / Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS</b> • <b>Christine Gehrig</b>
<b>Stufe / Verfahren / Anwendungsbereiche</b>
<b>Tertiärstufe A</b> (universitär)
<b>Anerkennungsempfehlungen</b> für ausländische Hochschuldiplome
Alle mit akademischen Anerkennungsproblemen zusammenhängenden Fragen

<b>Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung KBSB</b> • <b>Isabelle Zuppiger</b> , Präsidentin Vorstand KBSB / Leiterin Fachbereich Berufsberatung, Amt für Jugend und Berufsberatung, Zürich • <b>Christa Vögtli</b> , Leiterin Projektkoordination, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Zürich • <b>Beatrice Kutter</b> , Leiterin Kompetenzenbilanz, Amt für Jugend und Berufsberatung, Zürich
<b>Stufe / Verfahren / Anwendungsbereiche</b>
<b>Sekundarstufe II</b>
<i>Validierung von Bildungsleistungen (Validation des acquis)</i>
Alle beruflichen Grundbildung EFZ / EBA mit genehmigten Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln

### 2.2.2 Eckwerte der Verfahren: Kosten, Dauer, Chancen und Risiken

Als Eckdaten<sup>6</sup> werden einerseits die Kosten und die Dauer der einzelnen Verfahren im Vergleich dargestellt. Andererseits werden sowohl die Chancen, welche ein erfolgreicher Verfahrens-Abschluss eröffnet, als auch die Risiken und Hindernisse, mit welchen sich kandidierende FL und VA konfrontiert sehen, stichwortartig aufgeführt.

	<b>Kosten</b>	<b>Dauer</b>	<b>Chancen</b>	<b>Risiken und Hindernisse</b>
<b>Sekundarstufe II + Tertiärstufe B</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Niveaubestätigung</b> (nicht-reglementierte Berufe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: 150.-</li> </ul>	bis 4 Mte. / ev. länger bei Prüfung durch externe Experten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anerkennung erhöht auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf bessere Entlohnung.</li> <li>• Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen in der ALV.</li> <li>• Für die Zulassung zu vielen Ausbildungsgängen und Prüfungen der Weiterbildungsstufe ist ein Diplom erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie FL oder VA eine grosse Hürde.</li> <li>• Ausbildungen, die ausserhalb des EU/EFTA Raums erworben wurden, entsprechen selten den Schweizerischen Anforderungen an Berufe im reglementierten Bereich.</li> <li>• Wenn der angestammte Beruf in der Schweiz nicht existiert oder der Abschluss auf einer anderen Bildungsstufe erworben wird (z.B. HF/FH), ist eine Anerkennung nicht möglich.</li> </ul>

<sup>6</sup> Detaillierte Informationen zu den einzelnen Verfahren stehen im „Leitfaden...“ bereit

	<b>Kosten</b>	<b>Dauer</b>	<b>Chancen</b>	<b>Risiken und Hindernisse</b>
<b>Sekundarstufe II</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anerkennung</b> (reglementierte Berufe)</li> </ul> <p><b>Entscheid Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antragstellende EU/EFTA: freie Wahl</li> <li>2. übrige Antragstellende: Entscheid BBT</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: 550.-</li> <li>• Zusätzliche und sehr unterschiedlich hohe Kosten fallen für die Eignungsprüfung und insbesondere einen allfälligen Anpassungslehrgang an: 2'000 - 10'000 je nach Art und Umfang des Anpassungslehrganges.</li> </ul>	<p>bis 4 Mte. / ev. länger bei Prüfung durch ext. Experten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für berufliche Tätigkeiten, die nur mit einer behördlichen Bewilligung ausgeübt werden dürfen (sog. „reglementierte“ Berufe) ist die Anerkennung Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung.</li> <li>• Die Anerkennung erhöht auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf bessere Entlohnung.</li> <li>• Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen der ALV.</li> <li>• Für die Zulassung zu vielen Ausbildungsgängen und Prüfungen der Weiterbildungsstufe ist ein Diplom erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie FL oder VA eine grosse Hürde.</li> <li>• Ausbildungen, die ausserhalb des EU/EFTA Raums erworben wurden, entsprechen selten den Schweizerischen Anforderungen an Berufe im reglementierten Bereich.</li> <li>• Wenn der angestammte Beruf in der Schweiz nicht existiert oder der Abschluss auf einer anderen Bildungsstufe erworben wird (z.B. HF/FH), ist eine Anerkennung nicht möglich.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Validierung von Bildungsleistungen</b> Abschlüsse EFZ/EBA mit genehmigten Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln</li> </ul> <p><b>Teilbereiche des Verfahrens:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Information und Beratung</li> <li>2. Bilanzierung</li> <li>3. Beurteilung</li> <li>4. Validierung</li> <li>5. Zertifizierung</li> </ol> <p><i>Ergänzende Massnahmen</i> gemäss Auflage in Form von Kursen, Modulen etc. oder weiteren spezifischen Berufserfahrungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SBBK hat <b>Empfehlungen</b> für die interkantonale Abgeltung (Teilpauschalen für die einzelnen Verfahrensschritte) publiziert: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur Phasen 1+2: 1'300</li> <li>▪ Nur Phasen 3-5: 700</li> <li>▪ Nur Phasen 1-5: 2'000</li> <li>▪ <b>1-5 + ergänzende Bildung: 5'500</b></li> </ul> </li> <li>• Die Praxen der Kantone unterscheiden sich; es wird häufig unterschieden zwischen Kandidierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit kantonalem resp. ausserkantonalem Wohnsitz;</li> <li>▪ mit resp. ohne Abschluss (EFZ, EBA) in einem andern Beruf.</li> </ul> </li> <li>• Dauer und Kosten des Verfahrens können – je nach Umfang der notwendigen „ergänzenden Bildung“ – stark variieren.</li> </ul> <p><b>Beispiel Kanton Zürich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: Keine (zu Lasten Kanton)</li> <li>• Kosten für Beratung/Begleitung: ca. 2'500</li> <li>• Kosten für ergänzende Bildung: Ø 5'500</li> </ul> <p><b>Beispiel Kanton Bern:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kandidierende mit Wohnsitz Kt. BE: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ohne Abschluss: kostenlos</li> <li>▪ mit Abschluss: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebühren: 1'200</li> <li>– Ergänzende Bildung: max. 2'100</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Kandidierende mit ausserkant. Wohnsitz: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit/ohne Abschluss: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebühren: 2'000</li> <li>– Ergänzende Bildung: 3'500</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für beruflich gut integrierte Personen mit einer Anstellung in der Schweiz und klaren Vorstellungen über die berufliche Laufbahn lohnt sich das Verfahren, u.a. auch wegen einer besseren späteren Entlohnung. Der Mehrwert der Anerkennung muss klar ersichtlich sein und über die lange Verfahrensdauer hinweg motivierend wirken.</li> <li>• Neue Anerkennungsverfahren werden auch aufgrund des Fachkräftemangels geschaffen, d.h. für Berufe mit grosser Nachfrage werden in Zukunft vermehrt Verfahren ermöglicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Personen, die kaum über Arbeitserfahrungen in der Schweiz im entsprechenden Beruf/Berufsfeld verfügen und mit dem schweiz. Berufsbildungssystem nicht vertraut sind, eignet sich das Verfahren kaum.</li> <li>• Die Anforderungen im sprachlichen Bereich sind vergleichsweise hoch: Niveau B1 – B2 (mündlich und schriftlich) ist Voraussetzung.</li> <li>• Die Beschaffung der Originaldokumente und benötigten Informationen zur bisherigen Tätigkeit (auch im Ausland) ist auch für Personengruppen wie FL oder VA eine grosse Hürde.</li> <li>• Es gibt noch kaum berufliche Grundbildungen EBA, in denen das eidg. Berufsattest über dieses Verfahren erlangt werden kann<sup>7</sup>.</li> <li>• In Berufsfeldern mit Nachfrage nach eher unqualifizierter Arbeit, ist das Verfahren kaum</li> </ul>	

<sup>7</sup> Ausnahme: Mechapraktiker EBA; wird nur im französischsprachigen Teil des Kantons Bern angeboten (Mécapraticien-ne AFP)

	- Total: max. 5'500		gefragt.
--	---------------------	--	----------

	Kosten	Dauer	Chancen	Risiken und Hindernisse							
<b>Tertiärstufe A / Fachhochschulen (nicht-universitär)</b>											
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Niveaubestätigungen für Fachhochschuldiplome</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: 150.-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 4 Mte. / ev. länger bei Prüfung durch externe Experten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für berufliche Tätigkeiten, die nur mit einer behördlichen Bewilligung ausgeübt werden dürfen (sog. „reglementierte“ Berufe) ist die Anerkennung Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung.</li> <li>• Die Anerkennung erhöht auf dem Arbeitsmarkt die Chancen von Stellenbewerbungen und die Aussicht auf bessere Entlohnung.</li> <li>• Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen in der ALV.</li> <li>• Für die Zulassung zu vielen Ausbildungsgängen und Prüfungen der Weiterbildungsstufe ist ein Diplom erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Diplom muss von einer heute noch existierenden Hochschule ausgestellt worden sein und einem in der Schweiz angebotenen Fachhochschulstudiengang entsprechen.</li> <li>• Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zur Ausbildung ist für Personengruppen wie FL oder VA eine grosse Hürde.</li> <li>• Ausbildungen, die ausserhalb des EU/EFTA Raums erworben wurden, entsprechen selten den Schweizerischen Anforderungen an Abschlüsse im reglementierten Bereich.</li> <li>• Wenn der angestammte Abschluss auf Stufe Fachhochschule in der Schweiz nicht existiert oder auf einer anderen Bildungsstufe gelehrt wird (z.B. Uni, HF), ist eine Anerkennung nicht möglich.</li> </ul>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung von Fachhochschuldiplomen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: 550.-</li> </ul>				<b>Tertiärstufe A / universitäre Hochschulen</b>					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennungsempfehlung für Hochschuldiplome</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: kostenlos</li> </ul>
<b>Tertiärstufe A / universitäre Hochschulen</b>											
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennungsempfehlung für Hochschuldiplome</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühren: kostenlos</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer: i.d.R. 2 Wochen; bis max. 4 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rasches und kostenloses Verfahren.</li> <li>• Hilft dem Arbeitsmarkt, den Ausbildungsabschluss einzustufen.</li> <li>• Wenn alle Unterlagen vorhanden sind, werden auch Studienabschlüsse aus Drittstaaten mehrheitlich zur Anerkennung empfohlen, oft auf Bachelor-Niveau.</li> <li>• Die Anerkennung ist massgebend für die Höhe der Versicherungsleistungen in der ALV und weiteren Soz.versicherungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anerkennungsempfehlung macht keine Angaben zum Inhalt des Studiengangs.</li> <li>• Die Beschaffung der zahlreichen Originaldokumente und benötigten Informationen zum Studiengang ist für Personengruppen wie FL oder VA eine grosse Hürde.</li> <li>• Wenn die Universität nicht mehr existiert oder nicht in der Lage ist, über ihre Absolvent/innen Auskunft zu geben, kann keine Anerkennungsempfehlung ausgestellt werden.</li> <li>• Wird eine Ausbildung in der Schweiz nicht an einer Universität gelehrt, sondern entspricht einer Berufsbildung auf Sekundarstufe II, dann gibt es keine Möglichkeit der Anerkennung. Das BBT entscheidet aufgrund der ausstellenden Institution, ob ein Gesuch geprüft werden kann.</li> <li>• Das BBT behandelt keine Anfragen von Personen mit einem universitären Diplom ihres</li> </ul>							

				Herkunftslandes.
--	--	--	--	------------------

## 2.2.3 Informationen und Erkenntnisse aus den Interviews

### Teilnahme von FL und VA an den Verfahren: Datenlage

- In keinem der drei Verfahren werden systematisch Angaben zum Aufenthaltsstatus der Kandidierenden erhoben. Bei Personen mit C-Ausweis ist ein allfälliger Flüchtlingshintergrund zudem nicht mehr erkennbar resp. aus Sicht der Verfahren nicht ohne unverhältnismässig grossen Aufwand eruierbar.

Die Befragten *vermuten*, dass nur vereinzelte FL oder VA ihr Verfahren nutzen:

- BBT: ca. 1 Anfrage in 5 Jahren
- CRUS: ca. 3 Anfragen pro Jahr
- VdA / ZH: nur Einzelfälle.

### Auftrags- und Aufgabenverständnis

- Die Zuständigen erachten den Aufenthaltsstatus ihrer „Kundschaft“ für die Auftragserfüllung als irrelevant: Die Verfahren vergleichen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Antragstellenden – im Ausland erworbene formale Abschlüsse (Diplome und Ausweise)<sup>8</sup> mit entsprechenden schweizerischen Abschlüssen. Die Beurteilung basiert auf Dokumenten und Unterlagen, die zwingend beizubringen sind; Gründe für das Fehlen von Dokumenten (Verfolgung, Flucht etc.) können nicht akzeptiert werden.

### Wirksamkeit der Verfahren

- Es stehen keine Daten über die Wirkungen und die Nachhaltigkeit der Verfahren zur Verfügung; systematische Erhebungen nach Verfahrensabschluss werden nicht vorgenommen oder zeitigen – wie das Beispiel der CRUS (2010) zeigt – einen vernachlässigbaren Rücklauf.

Dennoch sind die Befragten von der Wirksamkeit ihrer Verfahren im Sinne einer (auch in finanzieller Hinsicht) adäquateren und nachhaltigeren Arbeitsmarktintegration überzeugt. Dieser Schluss wird sowohl aus einzelnen, positiven Rückmeldungen ehemaliger Kandidierender und der Berufs- und Studienberatung gezogen als auch daraus, dass im Anschluss an die Verfahren kaum Reklamationen seitens Betroffener oder Arbeitgeberschaft eingehen.

- Was die zielgruppenspezifische Wirksamkeit anbelangt, können erst recht keine Aussagen gemacht werden, aber:

<sup>8</sup> Gemeint sind: *Gleichwertigkeitsanerkennungen* von Abschlüssen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe A (Fachhochschulen), *Niveaubestätigungen* für Abschlüsse auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B (Höhere Berufsbildung) und die *Gleichwertigkeitsempfehlungen* für akademische Abschlüsse (Tertiärstufe A, universitär).

Auf das Verfahren „Validierung von Bildungsleistungen“ trifft diese Aussage selbstverständlich nicht zu: Das Verfahren basiert nicht auf formalen Abschlüssen, sondern auf der Zusammenstellung der persönlichen Handlungskompetenzen (Phase 2: Bilanzierung), deren Beurteilung durch Experten anhand des berufsspezifischen Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln (Phase 3: Beurteilung) sowie der Zertifizierung durch das zuständige Validierungsorgan (Phase 4: Zertifizierung). Alle Bestätigungen von Bildungsleistungen irgendwelcher Art (z.B. Ausbildungen, Bildungsveranstaltungen mit/ohne Abschluss, Arbeitsbestätigungen, Nachweise für ehrenamtliche Tätigkeiten etc.) spielen jedoch bei der Erstellung des Validierungsdossiers (Phase 2) eine wichtige Rolle, denn: Handlungskompetenzen die nicht nachgewiesen werden können, können auch nicht beurteilt und somit nicht validiert werden.

In den *reglementierten Berufen* ist die Anerkennung des geforderten Berufs- oder Hochschuldiplomes Voraussetzung für die Berufszulassungen.

In den *nicht-reglementierten Berufen* steigern Anerkennungen, Anerkennungsempfehlungen oder Niveaubestätigungen ohne Zweifel die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine adäquate Beschäftigung.

Die Befragten weisen jedoch darauf hin, dass es im Ermessen<sup>9</sup> des einzelnen Arbeitgebers liegt, wie ein im Ausland erworbener Abschluss bewertet wird und ob dieser als ausreichende Qualifikation für die Anstellung eines Stellenbewerbenden beurteilt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die grosse Bedeutung von ausreichenden Sprachkenntnisse und Referenzen aus Arbeitstätigkeiten als ebenso wichtige Voraussetzungen für eine Anstellung hingewiesen.

### **Herausforderungen der Verfahren für die Zielgruppen FL und VA**

- *Verfügbarkeit von Dokumenten*

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Niveaubestätigung oder der Anerkennungsempfehlung für / der Gleichwertigkeitsanerkennung von Abschlüsse(n) setzen das Vorliegen der entsprechenden Dokumenten<sup>10</sup> voraus; es ist davon auszugehen, dass insbesondere FL und VA aus verschiedenen Gründen i.d.R. nicht über diese Dokumente verfügen.

- *Beschaffung von Dokumenten*

Die Beschaffung der erforderlichen Dokumente kann je nach Land, politischer Situation und individuellem Ausreisegrund sehr kompliziert, aufwendig oder gar unmöglich sein. Ohne Unterstützung dürfte es für viele Antragstellende schwierig sein, die verlangten Unterlagen zu beschaffen. Die Verfahren selber können hierzu – abgesehen von telefonischen Ratschlägen – praktisch keine Unterstützung oder gar Begleitung anbieten.

- *Kosten der Verfahren*

Es sind grundsätzlich drei Kostenarten zu unterscheiden:

- a. Gebühren für das Verfahren

Die Gebühren bewegen sich zwischen Fr. 0.- (CRUS) und max. Fr. 2'000.- (VdA<sup>11</sup>) und dürften für antragstellende/ teilnehmende FL und VA – gemessen am potentiellen Nutzen des Verfahrens – wohl kaum ein unüberwindbares Hindernis darstellen.

- b. Kosten für verfahrensspezifische Zusatzanforderungen

– Anerkennung von Berufsdiplomen Sek.II:

---

<sup>9</sup> Dieser Hinweis ist zwar grundsätzlich richtig. Verschiedene Indikatoren zeigen jedoch, dass der Erwerb resp. Nachweis eines Abschlusses zumindest auf Sekundarstufe II bereits zur Norm geworden ist: So verfügen heute im Mittel aller OECD-Länder 82% der Bevölkerung im typischen Abschlussalter über einen Abschluss auf Sekundarstufe II; dieser Wert ist seit 1995 um 8 Prozentpunkte oder um 0.7 Prozent pro Jahr gestiegen. Die Schweiz übertrifft mit nahezu 90% die OECD-Quote deutlich und strebt bis 2014 eine Quote von 95% an (strategische Zielsetzung der EDK); dieser Wert wird bei den in der Schweiz Geborenen bereits heute weitgehend erreicht – bei Personen, welche das Schulsystem nicht vollständig in der Schweiz durchlaufen haben, besteht jedoch noch grosser Handlungsbedarf.

Ebenso ist statistisch nachgewiesen, dass sich die Abstände zwischen den Erwerbstätigenquoten von Personen mit unterschiedlichem Bildungsniveau kontinuierlich vergrössern (siehe dazu: BFS [2011]: Bildungssystemindikatoren / Outcome – Erwerbsstatus und Bildungsstand) und dass Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II ein erhöhtes Arbeitsloskeitsrisiko aufweisen (siehe dazu z.B.: Strahm, H.-R. [2010]: Warum wir so reich sind)

<sup>10</sup> vgl. dazu in den einzelnen Verfahrensbeschrieben des „Leitfadens...“ die Auflistungen unter „Unterlagen“

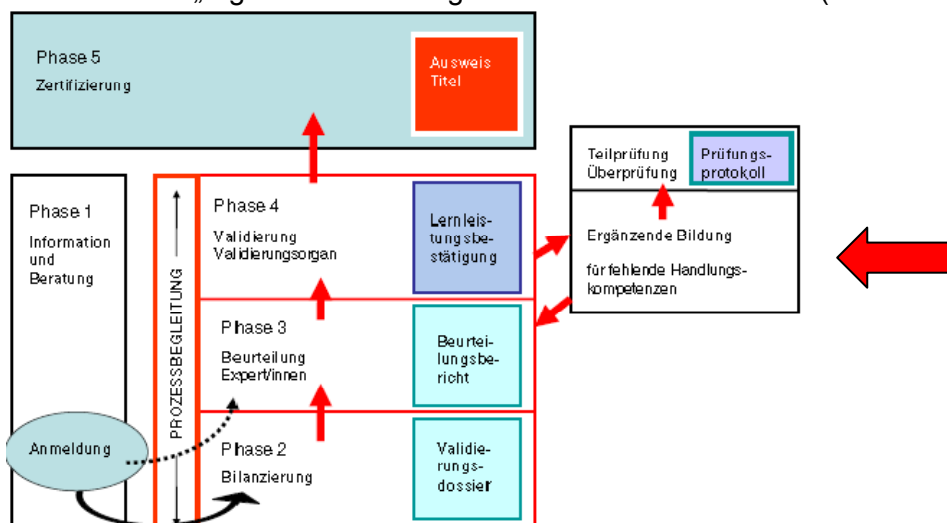
<sup>11</sup> Dieser Betrag entspricht der Empfehlung der SBBK und ist für die Kantone nicht verbindlich

Entspricht ein ausländischer Abschluss dem entsprechenden Abschluss in der Schweiz nicht (vollumfänglich), kann das BBT entweder eine Eignungsprüfung oder den Besuch eines Anpassungslehrganges vorschlagen oder bestimmen<sup>12</sup>.

- Eignungsprüfung: Die Kosten sind vom Prüfungssetting abhängig und fallen je nach Beruf unterschiedlich hoch aus; sie dürften sich in einem zwar nennenswerten – gemessen am Nutzen einer Anerkennung – jedoch unproblematischen Bereich bewegen.
- Anpassungslehrgang: Je nach Art und Umfang der erforderlichen Nachqualifizierung können sehr unterschiedlich hohe Kosten anfallen. Das BBT spricht hier von „bis zu Fr. 10'000“ – diese Kosten können jedoch nur im konkreten Einzelfall bestimmt werden.

– Validierung von Bildungsleistungen:

Die verfahrensspezifischen Kosten betreffen die sogenannten „ergänzenden Massnahmen/ „ergänzende Bildung“ im Anschluss an Phase 3 (Beurteilung):



Grafik: Erziehungsdirektion des Kantons Bern / MBA

Je nach Art und Umfang der erforderlichen Nachqualifizierung können sehr unterschiedlich hohe Kosten anfallen; gemäss der für die Kantone unverbindlichen Empfehlung der SBBK sollten diese jedoch Fr. 3'500.- nicht übersteigen.

c. Kosten für individuelle Unterstützung und Begleitung

Nur in absoluten Ausnahmefällen dürften FL und VA in der Lage sein, das für ihre Situation und Zielsetzung geeignete Verfahren selbständig zu wählen und erfolgreich zu durchlaufen. Neben den verfahrensisernen Beratungsleistungen ist deshalb ein persönliches Coaching für die Betroffenen in aller Regel unabdingbar.

Die Höhe der Kosten für das individuelle Coaching hängt vom gewählten Verfahren und dessen Dauer sowie von den Ressourcen der Betroffenen ab<sup>13</sup>.

- Die „Validierung von Bildungsleistungen“ stellt bezüglich
  - Sprachkenntnisse: mündlich **und** schriftliche Sprachstand B1 – B2
  - Motivation für einen längeren Prozess
  - selbständiger Arbeitsweise
  - kognitive Fähigkeiten (Phase 2: Bilanzierung!)

<sup>12</sup> Antragstellende aus EU/EFTA-Ländern können wählen, welcher Auflage sie sich unterziehen; für alle Kandidierenden aus andern Ländern trifft das BBT den Entscheid

<sup>13</sup> BBT und CRUS wünschen explizit, dass im Falle von Verständigungsschwierigkeiten und von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente etc. für die sachbearbeitende Person des Verfahrens eine Kontaktperson als „Anlauf- und Unterstützungsstelle“ zur Verfügung steht



- Arbeitstätigkeit: 5 Jahre, davon ca. 3 Jahre in der Schweiz
- Orientierungswissen als Voraussetzung für einen informierten Laufbahntscheid:
  - Arbeitswelt- und Arbeitsmarktkennntnisse: Berufsfelder/ Branchen, Berufe, mögliche Laufbahnen und ihre Chancen und Risiken
  - Kenntnisse des (Berufs-)Bildungssystemsdie höchsten Anforderungen an Teilnehmende und generiert einen Unterstützungsbedarf, der auch bei geeigneten FL und VA deutlich über das ordentliche Beratungs- und Unterstützungsangebot des Verfahrens hinausgehen dürfte.

### **Bekanntheit der Verfahren und Zielgruppenkenntnisse**

- Die Befragten weisen darauf hin, dass der Wissensstand über die Verfahren bei der Arbeitgeberschaft sehr unterschiedlich, tendenziell jedoch gering ist. Die Verfahren sehen sich jedoch nicht aufgefordert resp. verfügen über kein entsprechendes Mandat, mit einer aktiveren und gezielteren Informationspolitik die Angebote der Regelstruktur generell – oder gar im Zusammenhang mit der Migrations- und Integrationsthematik – bekannter oder gar attraktiver zu machen<sup>14</sup>.
- Die Interviews haben aber auch gezeigt, dass bei den Verfahren Unsicherheiten in grundlegenden Fragen des Migrationsbereichs bestehen: So scheint insbesondere nicht klar zu sein, dass und inwiefern sich mit den 2008 in Kraft getretenen Änderungen die Bedingungen für den Arbeitsmarktzugang von VA verändert haben.

### **2.2.4 „Potentiale nutzen“ – weitere Verfahren und Entwicklungen**

Gemäss Auftrag der Vorstudie sollen allenfalls weitere Verfahren mit dem Ziel, die Arbeitsmarktchancen gut qualifizierter FL und VA zu verbessern, eruiert und beschrieben werden.

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Verfahren zur Anerkennung und Niveaubestätigung von ausländischen Berufsdiplomen im Bereich der beruflichen Grundbildung, können Erwachsene auf der Grundlage des bestehenden Berufsbildungsgesetzes einen Berufsabschluss wie folgt erlangen:

#### **Verfahren der Regelstruktur: Berufsabschlüsse für Erwachsene gem. BBG Art. 18 und 33**

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung gibt es grundsätzlich vier verschiedene Wege zum Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder zum Berufsattest (EBA), welche Erwachsenen offenstehen; diese basieren auf Art. 18 und Art. 33 des Berufsbildungsgesetzes:

- BBG Art. 18: Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
  - <sup>1</sup> *Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.*
  - <sup>2</sup> *Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.*
- BBG Art. 33: Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

---

<sup>14</sup> Insbesondere im Bereich der reglementierten Berufe bestehen gegenüber der Gleichwertigkeitsanerkennung von ausländischen Berufsdiplomen z.T. branchenspezifische Abwehrreflexe

*Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren.*

- Es lassen sich zwei Hauptwege mit je zwei Untervarianten unterscheiden:
  - Hauptweg A. „mit Lehrvertrag“
    - Variante 1 „reguläre Grundbildung“
    - Variante 2 „verkürzte Grundbildung“
  - Hauptweg B. „ohne Lehrvertrag“
    - Variante 3 „Qualifikationsverfahren für Erwachsene“
    - Variante 4 „Validierung von Bildungsleistungen“ (s. vorstehende Ausführungen)

Je nach individueller Situation kann sich einer der vier Wege für FL oder VA als geeignet und gangbar erweisen. Die vier Wege zum Berufsabschluss für Erwachsene mit ihren unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen sind aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

**Hauptweg A. „mit Lehrvertrag“**

**Hauptweg B. „ohne Lehrvertrag“**

**Variante 1**

**Variante 2**

**Variante 3**

**Variante 4**

mit Lehrvertrag <b>BBG, Art. 18</b>			ohne Lehrvertrag <b>BBG, Art. 33</b>	
Reguläre Grundbildung	Verkürzte Grundbildung		Qualifikationsverfahren für Erwachsene	Validierung von Bildungsleistungen
Abgeschlossene Grundschule Lehrvertrag	Abgeschlossene Grundschule Lehrvertrag Mehrjährige Berufserfahrung oder ein Berufsabschluss	<b>Zulassungsbedingungen</b>	Abgeschlossene Grundschule 5 Jahre berufsspezifische Berufserfahrung	Abgeschlossene Grundschule 5 Jahre berufsspezifische Berufserfahrung
Antrag bei der Dienststelle für Berufsbildung	Antrag bei der Dienststelle für Berufsbildung	<b>Anmeldung</b>	Antrag beim der Dienststelle für Berufsbildung	Antrag bei Val-Form
Reguläre Lehrzeit (je nach angestrebtem Abschluss 2, 3 oder 4 Jahre)	Ein bis zwei Jahre kürzer als die reguläre Grundbildung	<b>Dauer</b>	Je nach Vorbildung der Kandidaten	Je nach Vorbildung der Kandidaten
Vollzeit (teilzeit auf Gesuch möglich)	Vollzeit oder Mindestpensum (je nach Beruf)	<b>Ausbildungsmodus</b>	Berufsbegleitende Weiterbildung	Berufsbegleitende Weiterbildung
Betriebliche Bildung: Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse  Berufskunde und Allgemeinbildung: Berufsfachschule	Betriebliche Bildung: Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse  Berufskunde und Allgemeinbildung: Berufsfachschule (je nach Beruf in speziell geführten Erwachsenenklassen)	<b>Ausbildungsverfahren</b>	Selbstständiges Aneignen der fehlenden theoretischen und praktischen Kompetenzen durch den Besuch entsprechender Angebote. Sind die schulischen und betrieblicher Leistungsziele der entsprechenden Bildungsverordnung erreicht, kann das Qualifikationsverfahren abgelegt werden.	Begeleitendes Verfahren zur Erstellung des Validierungsdossiers, in welchem die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden. Das Dossier wird von Experten geprüft. Die fehlenden Kompetenzen können während fünf Jahren durch ergänzende Bildung nachgeholt werden.
Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung)	Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) Je nach Vorbildung sind Dispensationen möglich.	<b>Qualifikationsverfahren</b>	Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) Je nach Vorbildung sind Dispensationen möglich.	Das Dossier und ein Vertiefungsgespräch mit Experten sind qualifizierend. Fehlende Kompetenzen müssen nachträglich erworben und belegt werden.
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössisches Berufsattest (EBA)		<b>Abschluss</b>	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössisches Berufsattest (EBA)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenlos</li> <li>- Mit dem Besuch der Berufsfachschule verbundene Kosten werden im Lehrvertrag geregelt.</li> </ul>		<b>Kosten</b>	Abhängig von: - Vorbildung der Kandidaten	Abhängig von: - Vorbildung der Kandidaten - Art der Begleitung - Ausmass der ergänzenden Bildung
Anforderungen an Kandidaten: - Erfüllen der Zulassungsbedingungen - Zeitliche und finanzielle Ressourcen - Bereitschaft, sich auf einen strukturierte Ausbildungsrahmen einzulassen		<b>Bemerkungen</b>	Anforderungen an Kandidaten: - Erfüllen der Zulassungsbedingungen - sehr selbstständige Person - vertraut mit Prüfungserfahren	Anforderungen an Kandidaten: - Erfüllen der Zulassungsbedingungen - selbstständige Personen - sehr gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit

Quelle: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Kanton VS: <http://www.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=20350&RefMenuID=0&RefServiceID=0> (28.11.2011)

## Entwicklungen im niederschweligen Bereich

Wie die Erfahrungen seit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes zeigen, öffnet sich durch die schrittweise Aufhebung der Anlehen resp. deren Ersetzung durch die 2-jährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) eine Lücke im Bildungssystem:

Für Personen, die keine gesetzlich reglementierte Ausbildung abschliessen<sup>15</sup>, liegt kein normiertes Instrument vor, mit dem erworbene Teilkompetenzen nachgewiesen oder gar zertifiziert werden können. Ihre Chancen, sich erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind aus diesen Gründen stark reduziert<sup>16</sup>.

Vor diesem Hintergrund haben der Schweizerische Gewerbeverband, die SBBK und INSOS Schweiz im September 2011 ein Projekt gestartet, das nicht nur für die Zielgruppe der ausbildungslosen Jugendlichen und Jungerwachsenen, sondern grundsätzlich für alle erwerbsfähigen Personen ohne formalen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II von Interesse<sup>17</sup>:

„Das vorliegende, gesamtschweizerische Projekt hat zum Ziel, in Verbundpartnerschaft Vorlagen für Kompetenznachweise zu erarbeiten, damit Jugendliche, welche keine berufliche Grundbildung absolvieren können oder den Berufsbildungsabschluss nicht schaffen, ihre berufsrelevanten Kompetenzen individuell bescheinigen lassen können.

Mit diesen individuellen Kompetenznachweisen soll sich die berufliche Integration der betroffenen Jugendlichen verbessern. (...)

### Zielsetzungen:

Die Entwicklung von Kompetenznachweisen für Personen, die nur berufliche Teilkompetenzen erworben haben, stellt in sich eine Fördermassnahme zur Stärkung der Chancengerechtigkeit für die visierte Zielgruppe dar.

Dabei werden folgende **Teilziele** verfolgt:

- Adäquate und von der Wirtschaft anerkannte Bescheinigung der individuellen Kompetenzen von Jugendlichen, die eine Ausbildung ausserhalb der gesetzlich geregelten Berufsbildung einen Abschluss erreichen.
- Verbesserte berufliche Integration von Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Jugendlichen, die kein eidg. Berufsattest EBA abschliessen können.
- Durchlässigkeit zu EBA-Ausbildungen durch die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaft.
- Höherer Stellenwert der niederschweligen beruflichen Bildung ausserhalb des BBG“

### Zielgruppen:

Das Projekt geht von Jugendlichen mit Beeinträchtigung und/oder sozialen Schwierigkeiten aus, welche im Rahmen einer Beruflichen Massnahme eine praktische Ausbildung nach INSOS, in Jugendheimen oder im Straf- und Massnahmenvollzug absolvieren. Der zu erarbeitende Kompetenznachweis ist auch für Jugendliche vorgesehen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, den Berufsbildungsabschluss aber nicht schaffen.

---

<sup>15</sup> Gemäss der TREE – Längsschnitt-Studie haben sieben Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schule 11'000 Jugendliche weder einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreicht noch absolvieren sie eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (sog. drop-outs); dies entspricht 14% eines Schulaustretenden-Jahrganges; vgl. <http://tree.unibas.ch/>

<sup>16</sup> vgl. dazu auch Fussnote 9

<sup>17</sup> Auszug aus: Projekt „Entwicklung von Kompetenznachweisen“ für Jugendliche, die keinen eidgenössischen Berufsbildungsabschluss erlangen. Gemeinsame Projekteingabe (Beitragsgesuch) von SGV, SBBK und INSOS Schweiz an das BBT vom 26. Juli 2011; das BBT hat das Beitragsgesuch genehmigt

### **Berufliche Ausrichtungen:**

Das Projekt wird voraussichtlich die Bereiche Gärtnerei, Schreinerei, Hauswirtschaft, Küche und Mechanik umfassen. Evt. Agrarpraktiker und oder Logistik; evtl. Bürobereich. Die Auswahl der Berufsrichtungen orientiert sich an der Nachfrage der Wirtschaft.

### **Projektdauer:**

September 2011 – Januar 2014

## **2.3 Analyse II: Die Verfahren aus Sicht der Integrationsakteure im Migrationsbereich**

### **2.3.1 Vorgehen**

Ausgehend von den Ergebnissen der desk study und den Interviews mit Vertretungen der für die Verfahren zuständigen Behörden und Instanzen wurden halbstrukturierte Interviews mit ausgewählten Schlüsselpersonen aus dem Bereich der Arbeitsmarktintegration von FL und VA durchgeführt.

Es wurden Fragen im Zusammenhang mit

- der Bekanntheit der Verfahren und der Zugänglichkeit der Informationen
- den Erfahrungen der Organisation bei der Nutzung der Verfahren
- der Eignung der Verfahren für FL und VA und dem Handlungsbedarf aus Sicht der Akteure diskutiert.

Es wurden Interviews geführt mit:

- Asylorganisation Zürich (AOZ): Thomas Kunz, Karin Hasler, Karin Helbling
- cocomo: Emine Braun
- Hospice Général Genève: Olivier-David Schmid
- OSEO Genève : Anne Humbert-Droz, Nicole Berthod
- Overall Basel: Doris Guggenheim
- Sozialamt des Kanton Bern / BSI: Thomas Strübel

### **2.3.2 Informationen und Erkenntnisse aus den Interviews**

#### **Bekanntheit der Verfahren und Zugänglichkeit der Informationen**

- Die in Kp. 2.1 – 2.2.3 sowie im Leitfaden vorgestellten Informationen sind allen Befragten bekannt. Der Detaillierungsgrad der Kenntnisse hängt von der praktischen Erfahrung mit den einzelnen Verfahren ab und ist entsprechend unterschiedlich. Spezifischere Kenntnisse über die Verfahrensabläufe sowie über die Zuständigkeiten in einzelnen reglementierten Berufen sind tendenziell geringer. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ausreichende Kenntnisse über ein Verfahren nur dann vorliegen, wenn ein solches 1:1 mit Betroffenen durchgespielt wurde.

Es fällt auf, dass das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen am wenigsten bekannt ist.

- Die Befragten machen darauf aufmerksam, dass die Zugänglichkeit und insbesondere die Informationen über die Zuständigkeiten für die verschiedenen Verfahren schlecht ist: Es existiert keine zentrale Informationsplattform, auf welcher die Informationen gemäss den Lebens- und Bedarfslagen der Betroffenen aufbereitet ist. Informationen über dasselbe Verfahren sind z.T. auf verschiedene Websites oder –untersites verteilt; diese und die als Downloads zur Verfügung stehenden Unterlagen sind tendenziell aus einer Behördenlogik heraus aufgebaut, sehr umfangreich und teilweise redundant. Die Informationen setzen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache voraus – Übersetzungen in andere Landessprachen oder in Englisch werden nicht oder nur punktuell angeboten. Es sind vertiefte Kenntnisse des Bildungssystems notwendig, um die Verfahren und deren Bedeutung überhaupt verstehen zu können:  
Die
  - Berufsbildung als Verbundaufgabe von Bund (verschiedene Bundesämter), Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt,
  - dynamischen und teilweise unübersichtlichen Entwicklungen im Bereich der Fachhochschulen und der höheren Berufsbildung,
  - spezielle Stellung der universitären Hochschulen und
  - komplexen Verflechtungen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebeneüberfordern die Kenntnisse der Akteure im Migrations- und Integrationsbereich teilweise massiv.

### **Teilnahme von FL und VA an den Verfahren: Erfahrungen der Organisation**

- Die befragten Organisationen verfügen über vergleichsweise geringe Erfahrungen.
  - „Gut qualifizierte“ FL und VA sind laut Auskunft der Befragten in der Minderheit. Gemäss Schätzungen oder vereinzelter ad-hoc Zielgruppen-Analysen schwanken die Angaben zwischen 1% - max. 10%<sup>18</sup>.
  - Es ist jedoch nicht bekannt, ob diese Quote für die Grundgesamtheit der FL und VA repräsentativ ist: Entsprechende Abklärungen werden weder im Rahmen des Asylverfahrens noch bei der Zuweisung an die Kantone und in aller Regel auch nicht bei der Zuweisung in Fördermassnahmen oder durch diese selber vorgenommen. Es ist folgerichtig, dass die zur Diskussion stehenden Verfahren gar nicht im Fokus der Aufmerksamkeit stehen.
- Die mit der Zuweisung in Fördermassnahmen verknüpften Zielsetzungen fokussieren stark auf die Verbesserung der Sprachkompetenzen und die rasche Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Die Abklärung der Verwertbarkeit und Anschlussfähigkeit von im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen und Diplomen/Ausweisen ist komplex (s. oben); gekoppelt mit der ungenügenden Zugänglichkeit resp. Koordination der Informationen resultiert daraus für die Akteure im Migrations- und im Sozialhilfebereich, welche FL und VA in entsprechenden Fragen beraten sollten, ein Zeitbedarf, der die Möglichkeiten in aller Regel übersteigt.
- Kann der entsprechende Unterstützungsaufwand geleistet werden, sind erfolgreich abgeschlossene Verfahren durchaus möglich. Am meisten Erfahrung liegen bei den Befragten zur Anerkennung von ausländischen Berufsdiplomen vor; da im Rahmen dieses

---

<sup>18</sup> Overall meldet für VA im 3-jahres Schnitt eine Quote von 46% „mit Berufslehre/Ausbildung“, wobei es sich hier zahlenmässig um eine relativ kleine Population handelt; für FL mit B-Ausweis kann die Aufschlüsselung nicht vorgenommen werden, weil diese nicht von den übrigen Teilnehmenden mit B-Ausweis unterschieden werden können.

Verfahrens jedoch häufig der Besuch eines Anpassungslehrganges mit entsprechenden Kostenfolgen notwendig ist, sind die Finanzierungsmöglichkeiten hier eine hohe Hürde.

### **Eignung der Verfahren für FL und VA und Handlungsbedarf**

Die Fragen zur Eignung der Verfahren und zum Handlungsbedarf führten zu differenzierten und teilweise sehr grundsätzlichen Rückmeldungen:

- Alle Bemühungen, welche zu einer intensive(re)n Nutzung der Verfahren beitragen, werden grundsätzlich befürwortet.
- Asylsuchende werden aus politischen Gründen auf einem tiefen, nicht integrierten Niveau gehalten (insbesondere: Sprache); wertvolle Jahre gehen verloren. Der weitgehende Ausschluss vom Arbeitsmarkt und die Beschäftigungslosigkeit während der unterschiedlich langen Dauer der Verfahren wirken desintegrativ. Für die geforderte sofortige Arbeitsmarktintegration nach einem positiven Asylentscheid wird eine ungünstige Ausgangslage geschaffen.
- Der Begriff „vorläufig Aufgenommene“ für Personen mit F-Ausweis sendet eine missverständliche Botschaft an Arbeitgebende; das Status-„Label“ wird als stigmatisierend und in hohem Masse zielwidrig beurteilt.
- Die schlechte Datenlage zu den Berufsbiographien der FL und VA führt zu ungenügenden Zielgruppenkenntnissen; es besteht die Gefahr, dass Chancen verpasst, unadäquate Laufbahnentscheide getroffen und zu tiefe Integrationsziele gesetzt und verfolgt werden.
- Die schlechte Datenlage und die defensive Informationspolitik des BBT in diesem Bereich dürften mitverantwortlich sein für die tendenziell mangelhafte Sensibilität des Integrationssystems bezüglich des Nutzens einer Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen und Diplomen/Ausweisen.
- Die komplizierte Informationsbeschaffung, die Komplexität und die ungewisse Dauer der Verfahren zur Anerkennung von Berufsdiplomen und zur Anerkennung von Bildungsleistungen machen diese Verfahren eher unattraktiv.
- Der Systemwechsel (Übergang der Zuständigkeit an die Gemeinden) hat eine mangelhafte Kontinuität in der Betreuungs- und Unterstützungsarbeit zur Folge und beeinträchtigt die Integrationsarbeit.
- Die mangelhaften Sprachkenntnisse und die unzureichende Arbeitsmarkterfahrung der Betroffenen relativieren den Nutzen einer Anerkennung, Niveaubestätigung oder Anerkennungsempfehlung.  
Viele Arbeitgebende verstehen zudem die Aussage einer Niveaubestätigung nicht oder misstrauen ihr. Arbeitseinsätze vor Ort sind für die Arbeitgeber informativer und bewähren sich; es müssten Anreize geschaffen werden, damit entsprechende Plätze (Praktika, Stage etc.) vermehrt angeboten werden.
- Für die Finanzierung von Anpassungsmassnahmen und von individuellen, verfahrensspezifischen Unterstützungs- und Coaching-Massnahmen sind die finanziellen Mittel nicht ausreichend; es kann nicht alles über die Integrationspauschale finanziert werden.
- Das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen stellt im sprachlichen und kognitiven Bereich sehr hohe Anforderungen an Teilnehmende, die oftmals bildungsungewohnt sind.
- Die notwendigen Dokumente aus dem Herkunftsland können häufig nicht beschafft werden; dies hängt u.a. auch mit der in Einzelfällen sehr lange zurückliegenden Ausreise/ Flucht zusammen.



- Die Organisationen sind aktuell mit vielen und vor allem jungen FL aus Eritrea konfrontiert; diese verfügen i.d.R. über keinen Berufsabschluss und eher als bildungsunbewusst einzustufen; die Verfahren sind für diese Personen ungeeignet.
- Betroffene haben von „Hörensagen“ häufig das Vorurteil, dass ausländische Diplome in der Schweiz nicht anerkannt werden<sup>19</sup>.

Es ist festzuhalten, dass die teilweise skeptischen Rückmeldungen zur Eignung der Verfahren auf vergleichsweise kleinen Erfahrungswerten beruhen; zu vermuten ist, dass es mit einer intensiveren Unterstützung der Betroffenen auf den anspruchsvollen und langen Verfahrenswegen möglich wäre, sowohl mehr Verfahren in Angriff zu nehmen als auch die Anzahl erfolgreicher Verfahrensabschlüsse zu erhöhen.

## 2.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aus der Analyse der Verfahren und den Rückmeldungen der Akteure werden Schlussfolgerungen gezogen und einzelne Empfehlungen (E) abgeleitet:

### Politische Ebene

- Die geforderte raschmögliche Arbeitsmarktintegration von FL und VA setzt u.a. ausreichende Sprachkenntnisse, Kenntnisse des schweizerischen Arbeitsmarktes und Bildungssystems sowie Arbeitserfahrungen voraus. Aus politischen Gründen sollen resp. können diese Voraussetzungen jedoch nicht bereits während des Asylverfahrens im erforderlichen Ausmass geschaffen oder verbessert werden: Zwischen der Asylpolitik und der Integrationspolitik besteht ein Zielkonflikt.
- Das Status-„Label“ VA für Personen mit F-Ausweis führt bei Teilen der Arbeitgeberschaft nach wie vor zur irrigen Auffassung, dass alle Betroffenen nur „vorübergehend“ in der Schweiz verbleiben. Die Bezeichnung des Status behindert die Arbeitsmarktintegration der Betroffenen

#### E1

- Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Ausländergesetzes wird die Bezeichnung VA für Personen mit F-Ausweis durch eine geeignete, die Arbeitsmarktintegration nicht behindernde Bezeichnung ersetzt.
- Ist dies aus politischen Gründen nicht wünschbar, so starten BFM und BBT unter Mitwirkung der Kantone und der SQUF<sup>20</sup> eine gemeinsame Informationskampagne für die Arbeitgeberschaft<sup>21</sup>.

### Statistische Grundlagen

- Die fehlende, frühzeitige Erfassung der (Aus-)Bildungs- und Berufsbiographien von FL und VA behindert die Planung und zielgerichtete Umsetzung von Förder- und

<sup>19</sup> Diese Vorurteile beruhen gemäss einer nicht repräsentativen Erhebung aus dem Jahr 2003 „grösstenteils auf falschen Annahmen. Denn die meisten Diplome können anerkannt werden bzw. mit Zusatzkursen auf den schweizerischen Standard gebracht werden“ (Witzig-Marinho, A.M.: Die Anerkennung von ausländischen Diplomen. In: terra cognita 3 / 2003)

<sup>20</sup> SQUF: Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung in der Verbundpartnerschaft mit Bund und Kantonen. <http://www.squf.ch/>

<sup>21</sup> Als Vorbild könnte das BSV dienen, das die Arbeitgebenden im Bereich der IV vorbildlich informiert und einbindet

Unterstützungsmassnahmen mit dem Ziel der adäquaten<sup>22</sup> Arbeitsmarktintegration von FL und VA.

#### **E2**

- Die Erfassung der (Aus-)Bildungs- und Berufsbiographien von FL und VA mit dem Ziel der adäquaten Arbeitsmarktintegration soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- Die Frage soll im Forschungsprojekt „Erwerbsquote...“ des BFM vertieft geprüft werden. Die Erhebung der gewünschten soziographischen Informationen wäre eine grosse Neuerung im Bereich der Asyl-/Ausländerstatistik; es ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik zu klären, welche Daten zu erheben sind, damit in Verbindung mit bestehenden Datensätzen die gewünschten Aussagen möglich werden.

#### **Information**

- Die für eine adäquate Arbeitsmarktintegration von FL und VA relevanten Informationen sind über zahlreiche Informationsquellen verteilt und nicht bedarfsgerecht aufbereitet.
- Die für entsprechende Verfahren zuständigen Behörden und Instanzen „promoten“ ihre Verfahren nicht proaktiv und verstehen diese nicht als Bestandteil der Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung (Entwurf AuG, Art. 54).
- Die im Bericht dargestellten Verfahren im Bereich der Berufsbildung und der Hochschulen sind bei den Akteuren des Integrationsbereiches und der Sozialhilfe zu wenig bekannt<sup>23</sup>.

#### **E3**

- Das BFM prüft in Zusammenarbeit<sup>24</sup> mit den involvierten Bundesstellen die Schaffung einer Informationsplattform, auf welcher die relevanten Informationen umfassend, koordiniert und bedarfsgerecht dargestellt sind.
- Für Akteure des Integrationsbereiches und der Sozialhilfe bieten BFM und BBT gemeinsame Tagungen an mit dem Ziel des Informationsaustausches zwischen den beiden „Kulturen“/ Teilsystemen der Integrationsförderung.
- Das BFM ist im Rahmen von EKIM dafür besorgt, dass die Kantone in diesem Bereich entsprechende Informationsangebote zur Verfügung stellen.
- Der im Rahmen der Vorstudie „Potentiale nutzen...“ erstellte Leitfaden ist eine erste, vorgezogene Massnahme in diesem Bereich; er soll durch das BFM allenfalls überarbeitet und in geeigneter Weise verbreitet werden.

#### **Brücken und flankierende Massnahmen zu den Angeboten der Regelstruktur**

- Die Betroffenen können die im Bericht vorgestellten Verfahren ohne fachkundige Unterstützung und bedarfsgerechtes Coaching nicht nutzen. Die Verfahren selber können für die FL und VA und deren spezifische Probleme keinen bedarfsgerechten Support zur Verfügung stellen.

<sup>22</sup> „adäquat“ = Berücksichtigung im Herkunftsland erworbener Abschlüsse, Bildungsleistungen und Berufspraxis

<sup>23</sup> So könnte für FL oder VA mit einem in der Schweiz nicht anerkannten Hochschuldiplom z.B. das Qualifikationsverfahren für Erwachsene gemäss Art. 33 BBG (vgl. Bericht S. 16, Variante 3) eine Möglichkeit sein – sofern die Aneignung der fehlenden theoretischen und praktischen Kompetenzen in entsprechenden Angeboten finanziert werden kann

<sup>24</sup> Hinweis: Das schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) bietet als Dienstleistung „Online-Medien / Online-Projekte, Portale und Internet-Software-Anwendungen für die Berufsbildung und Berufsberatung“ an; vgl. <http://www.sdbb.ch/dyn/2045.asp>

- Der Wechsel der Zuständigkeit während der Integrationsphase (Kanton → Gemeinde) kann zu Störungen und Brüchen des oft komplexen, individuellen Integrationsprozesses führen. Diese beeinträchtigen die adäquate Arbeitsmarktintegration

#### E4

- Die fachkundige Beratung sowie ein bedarfsgerechtes Coaching der Betroffenen auf dem Weg zu und während der Verfahren sind grundsätzlich im Rahmen der „spezifischen Integrationsförderung“ sicherzustellen.
- Es soll – unabhängig von der formellen Zuständigkeit für die Betroffenen – ein phasenübergreifendes Integrations-Management<sup>25</sup> des individuellen Integrationsprozesses sichergestellt werden.
- Für das Teilprojekt „Fallstudien“ werden Mittel für Beratung/ Coaching bereit gestellt und Vorgaben für das phasenübergreifende Integrations-Management gemacht.

- Für die meisten FL und VA ist – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des ausländischen Berufsdiploms der Besuch eines Anpassungslehrganges unabdingbar. Soll von dieser Möglichkeit offensiv Gebrauch gemacht werden, dürften die verfügbaren Integrationspauschalen dafür nicht ausreichend hoch sein.

#### E5

- Die Kosten für Massnahmen, die zur Anerkennung/ Verwertbarkeit von im Herkunftsland erworbenen formalen oder nicht-formalen Qualifikationen führen (z.B. Anpassungslehrgang), können den für die Plafondfinanzierung des Bundes massgeblichen Pro-Kopf-Beitrag (Integrationspauschale) schnell mal übersteigen. Im Rahmen des Pilotprojektes wird geprüft, ob der Bedarf die Möglichkeiten der bestehenden Finanzierung übersteigt und ob diese allenfalls über die Schaffung eines zweckgebundenen Sonderpools des BFM sicherzustellen ist.

- FL und VA, welche
  - zwar über Berufs- oder Hochschuldiplome<sup>26</sup> verfügen, diese jedoch nicht beibringen können und ihre Qualifikationen im Rahmen der beschriebenen Verfahren (Ausnahme: Validierung von Bildungsleistungen) nicht „verwerten“ können
  - über keine formalen Abschlüsse verfügen, jedoch durch die Art und den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsland als „gut qualifiziert“ einzustufen sind, haben keine Möglichkeiten, ihre Kompetenzen und Qualifikationen nachzuweisen.

#### E6

- Auf der Basis einer sorgfältigen Abklärung der im Herkunftsland erworbenen, berufsrelevanten Kompetenzen sollen Betroffenen im Rahmen ihres Integrationsprozesses gezielt geeignete Arbeitseinsätze/ -stellen vermittelt werden mit dem Ziel des individuellen Kompetenznachweises (vgl. Kp. 2.2.4 – Entwicklungen im niederschweligen Bereich). Diese Kompetenznachweise sollen von der entsprechenden OdA und vom zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt ausgestellt werden.
- Das BFM knüpft den Kontakt<sup>27</sup> zum Projekt von SGV, SBBK und INSOS Schweiz und stellt sicher, dass die Zielgruppe der FL und VA in die Zielgruppendefinition des Projektes „Entwicklung von Kompetenznachweisen“ aufgenommen wird.

<sup>25</sup> In Anlehnung des „Case-Management Berufsbildung“, das die bedarfsgerechte, kontinuierliche Begleitung der Lernenden über die verschiedenen Phasen des Berufsintegrationsprozesses hinweg sicherstellt (Volksschul-Oberstufe – Übergang 1 - Sekundarstufe II – Übergang 2). <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01204/index.html?lang=de>

<sup>26</sup> vgl. auch Fussnote 23

<sup>27</sup> Hinweis: Der Kontakt zum Projekt kann via BBT hergestellt werden; dieses ist mit Toni Messner in der Steuergruppe vertreten

- Für die Studienzulassung von Personen mit ausländischen, allgemeinbildenden Maturitätszeugnissen sind die Hochschulen zuständig; diese orientieren sich bei ihren Entscheiden an den Empfehlungen der CRUS<sup>28</sup>.

Im Gegensatz zur Anerkennung von ausländischen Berufsmaturitäten durch das BBT gibt es auf Bundesebene – auch nicht mit dem Ziel der Berufsausübung – leider noch keine Möglichkeit, ausländische, allgemeinbildende Maturitätsabschlüsse anzuerkennen. Dadurch werden berufsbildende und allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II ungleich behandelt, die strategische Zielsetzung der EDK – 95% Sek.II-Abschlüsse bis 2014<sup>29</sup> – wird unnötigerweise tangiert und die Verwertbarkeit allgemeinbildender Sek.II-Abschlüsse für den Arbeitsmarktzugang der Betroffenen eingeschränkt.

**E7**

- Die CRUS soll mandatiert werden, für ausländische, allgemeinbildende Maturitätsabschlüsse Niveaubestätigungen<sup>30</sup> auszustellen. Diese basieren auf den Empfehlungen der CRUS vom 7.9. 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse; die Niveaubestätigung berechtigt nicht zum Studienzugang, kann jedoch den Arbeitsmarktzugang der Betroffenen erleichtern.

---

<sup>28</sup> Empfehlungen der CRUS vom 7.9. 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse; zu beziehen: [hier](#)

<sup>29</sup> vgl. Fussnote 9

<sup>30</sup> Die Niveaubestätigung CRUS soll – in Anlehnung an die Niveaubestätigungen des BBT für ausländische Abschlüsse – den erworbenen Abschluss im schweizerischen Bildungssystem einstufen. Referenzen: Abschluss Sekundarstufe I und Abschluss gymnasiale Maturität

## Anhang I: Empfehlungen im Überblick

---

### Politische Ebene

#### E1

- Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Ausländergesetzes wird die Bezeichnung VA für Personen mit F-Ausweis durch eine geeignete, die Arbeitsmarktintegration nicht behindernde Bezeichnung ersetzt.
- Ist dies aus politischen Gründen nicht wünschbar, so starten BFM und BBT unter Mitwirkung der Kantone und der SQUF<sup>31</sup> eine gemeinsame Informationskampagne für die Arbeitgeberschaft<sup>32</sup>.

### Statistische Grundlagen

#### E2

- Die Erfassung der (Aus-)Bildungs- und Berufsbiographien von FL und VA mit dem Ziel der adäquaten Arbeitsmarktintegration soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- Die Frage soll im Forschungsprojekt „Erwerbsquote...“ des BFM vertieft geprüft werden. Die Erhebung der gewünschten soziographischen Informationen wäre eine grosse Neuerung im Bereich der Asyl-/Ausländerstatistik; es ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik zu klären, welche Daten zu erheben sind, damit in Verbindung mit bestehenden Datensätzen die gewünschten Aussagen möglich werden.

### Information

#### E3

- Das BFM prüft in Zusammenarbeit<sup>33</sup> mit den involvierten Bundesstellen die Schaffung einer Informationsplattform, auf welcher die relevanten Informationen umfassend, koordiniert und bedarfsgerecht dargestellt sind.
- Für Akteure des Integrationsbereiches und der Sozialhilfe bieten BFM und BBT gemeinsame Tagungen an mit dem Ziel des Informationsaustausches zwischen den beiden „Kulturen“/ Teilsystemen der Integrationsförderung.
- Das BFM ist im Rahmen von EKIM dafür besorgt, dass die Kantone in diesem Bereich entsprechende Informationsangebote zur Verfügung stellen.
- Der im Rahmen der Vorstudie „Potentiale nutzen...“ erstellte Leitfaden ist eine erste, vorgezogene Massnahme in diesem Bereich; er soll durch das BFM allenfalls überarbeitet und in geeigneter Weise verbreitet werden.

---

<sup>31</sup> SQUF: Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung in der Verbundpartnerschaft mit Bund und Kantonen. <http://www.squf.ch/>

<sup>32</sup> Als Vorbild könnte das BSV dienen, das die Arbeitgebenden im Bereich der IV vorbildlich informiert und einbindet

<sup>33</sup> Hinweis: Das schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) bietet als Dienstleistung „Online-Medien / Online-Projekte, Portale und Internet-Software-Anwendungen für die Berufsbildung und Berufsberatung“ an; vgl. <http://www.sdbb.ch/dyn/2045.asp>

## Brücken und flankierende Massnahmen zu den Angeboten der Regelstruktur

### E4

- Die fachkundige Beratung sowie ein bedarfsgerechtes Coaching der Betroffenen auf dem Weg zu und während der Verfahren sind grundsätzlich im Rahmen der „spezifischen Integrationsförderung“ sicherzustellen.
- Es soll – unabhängig von der formellen Zuständigkeit für die Betroffenen – ein phasenübergreifendes Integrations-Management<sup>34</sup> des individuellen Integrationsprozesses sichergestellt werden.
- Für das Teilprojekt „Fallstudien“ werden Mittel für Beratung/ Coaching bereit gestellt und Vorgaben für das phasenübergreifende Integrations-Management gemacht.

### E5

- Die Kosten für Massnahmen, die zur Anerkennung/ Verwertbarkeit von im Herkunftsland erworbenen formalen oder nicht-formalen Qualifikationen führen (z.B. Anpassungslehrgang), können den für die Plafondfinanzierung des Bundes massgeblichen Pro-Kopf-Beitrag (Integrationspauschale) schnell mal übersteigen. Im Rahmen des Pilotprojektes wird geprüft, ob der Bedarf die Möglichkeiten der bestehenden Finanzierung übersteigt und ob diese allenfalls über die Schaffung eines zweckgebundenen Sonderpools des BFM sicherzustellen ist.
- Im Teilprojekt „Fallstudien“ sind die anfallenden Kosten über die Integrationspauschale zu finanzieren.

### E6

- Auf der Basis einer sorgfältigen Abklärung der im Herkunftsland erworbenen, berufsrelevanten Kompetenzen sollen Betroffenen im Rahmen ihres Integrationsprozesses gezielt geeignete Arbeitseinsätze/ -stellen vermittelt werden mit dem Ziel des individuellen Kompetenznachweises (vgl. Kp. 2.2.4 – Entwicklungen im niederschweligen Bereich). Diese Kompetenznachweise sollen von der entsprechenden OdA und vom zuständigen kantonalen Berufsbildungsamt ausgestellt werden.
- Das BFM knüpft den Kontakt<sup>35</sup> zum Projekt von SGV, SBBK und INSOS Schweiz und stellt sicher, dass die Zielgruppe der FL und VA in die Zielgruppendefinition des Projektes „Entwicklung von Kompetenznachweisen“ aufgenommen wird.

### E7

- Die CRUS soll mandatiert werden, für ausländische, allgemeinbildende Maturitätsabschlüsse Niveaubestätigungen<sup>36</sup> auszustellen. Diese basieren auf den Empfehlungen der CRUS vom 7.9. 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse; die Niveaubestätigung berechtigt nicht zum Studienzugang, kann jedoch den Arbeitsmarktzugang der Betroffenen erleichtern.

<sup>34</sup> In Anlehnung des „Case-Management Berufsbildung“, das die bedarfsgerechte, kontinuierliche Begleitung der Lernenden über die verschiedenen Phasen des Berufsintegrationsprozesses hinweg sicherstellt (Volksschul-Oberstufe – Übergang 1 - Sekundarstufe II – Übergang 2). <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01204/index.html?lang=de>

<sup>35</sup> Hinweis: Der Kontakt zum Projekt kann via BBT hergestellt werden; dieses ist mit Toni Messner in der Steuergruppe vertreten

<sup>36</sup> Die Niveaubestätigung CRUS soll – in Anlehnung an die Niveaubestätigungen des BBT für ausländische Abschlüsse – den erworbenen Abschluss im schweizerischen Bildungssystem einstufen. Referenzen: Abschluss Sekundarstufe I und Abschluss gymnasiale Maturität